

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 1-2

Artikel: Schweizerische Zivilschutzchronik (XVII)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kalium 40 beträgt etwa 20 mrem, von Kohlenstoff 14 etwa 1,5 mrem, von Radium etwa 5 mrem, wobei Radium vorwiegend im Knochen abgelagert wird und dort etwa 20 mrem pro Jahr ausmacht. Insgesamt ist also der Gesamtkörper einer natürlichen Strahlenbelastung von 130 bis 160 mrem ausgesetzt. Für den Knochen beträgt diese Grösse 160 bis 200 mrem. Es ist dabei jedoch zu bemerken, dass die Umgebungsstrahlung geographisch sehr grosse Schwankungen aufweisen kann.

Nach einem neuen amerikanischen Bericht vom Januar 1959 wurden in den Jahren 1945 bis 1958 Atombomben mit einem Energieäquivalent von 4000 bis 5000 Hiroshimabomben zur Explosion gebracht. Spaltprodukte wurden dadurch in grosser Menge erzeugt und treten als Umweltstrahlen in Erscheinung. Es handelt sich bei den Spaltprodukten vorwiegend um: Plutonium (kritisches Organ Knochen), Strontium 90, Cäsium 137, einige seltene Erden, Jod 131 (kritisches Organ Schilddrüse). Strontium 90 und

Cäsium 137 werden heute als die gefährlichsten Spaltprodukte für den Menschen angesehen. Sie werden neben anderen Stoffen in besonders starkem Masse aufgenommen.

Von 1945 bis 1958 wurden etwa 9 bis 10 Mio mc Strontium 90 und 16 bis 17 Mio mc Cäsium 137 erzeugt. Von einer in Deutschland 1956 gegründeten Kommission für Probleme des Strahlenschutzes wurden Höchstwerte für den Gehalt an diesen beiden Stoffen angegeben; dieser liegt für Strontium 90 bei 10^{-7} mc, die zulässige Höchstmenge von Cäsium 137 liegt bei 10^{-9} mc. Wasseruntersuchungen in Niedersachsen, wo aus technischen Gründen Regenwasser als Trinkwasser benützt wurde, haben ergeben, dass dort noch keine Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge nachzuweisen war. Insgesamt geht aus den sehr zahlreichen Messergebnissen hervor, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Gefährdung für den Menschen gegeben ist.

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zivilschutzchronik (XVII)

29. September 1959/2. Oktober 1959. Ständerat und Nationalrat beschliessen die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 22^{bis} über den Zivilschutz, der damit sofort in Kraft tritt. (Der Bundesrat beschloss am 2. Oktober 1959 den Vollzug dieses Beschlusses.)

6. Oktober 1959/11. Dezember 1959. Kleine Anfrage von Nationalrat Fischer LU: «Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass es nicht Sache des Beauftragten sein darf, einen neuen und zweiten Verwaltungsapparat für Zivilschutzfragen aufzuziehen, solange noch eine Sektion für Zivilschutz bei der Abteilung für Luftschutz besteht und solange das neue Zivilschutzgesetz diese wichtigen organisatorischen Fragen entsprechend dem Willen der eidgenössischen Räte noch nicht regelt?» — Antwort des Bundesrates: «Die Vermutung, der Beauftragte für Zivilschutz beginne, seine eigene Verwaltungsabteilung aufzubauen, und es werde ein 'neuer zweiter Verwaltungsapparat für Zivilschutzfragen aufgezogen', trifft nicht zu. Im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für eine neue Zivilschutzgesetzgebung sind indessen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement umfangreiche zusätzliche Aufgaben erwachsen. Im wesentlichen ist damit der Beauftragte für Zivilschutz betraut. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung und Erleichterung der Arbeiten der grossen Expertenkommission und ihrer Unterausschüsse, die u. a. die Koordination der künftigen Aufgaben der militärischen und zivilen

Stellen umfassen. Im Zeitpunkt, da diese Vorfrage gelöst wird, muss die Verteilung des bestehenden Personals auf dem militärischen Bereich einerseits und dem zivilen Bereich anderseits neu geordnet werden.» (Auszüge.)

23. Oktober 1959. Der Voranschlag pro 1960 enthält nach dem Entwurf des Bundesrates folgende Zivilschutzausgaben: Abteilung für Luftschutz Fr. 8 922 900.— (im Vorjahr Fr. 7 260 900.—), wovon für Materialbeschaffung Fr. 3 810 000.—, für Schutzbauten Fr. 3 000 000.—, örtliche und betriebliche Schutzorganisationen Fr. 900 000.—, Alarmeinrichtungen Fr. 267 000.—, Unterhalt von Material und Schutzbauten Fr. 240 000.—, Aufklärung der Bevölkerung Fr. 35 000.—. Das Budget des Justiz- und Polizeidepartementes weist Mehraufwendungen von Fr. 78 500.— infolge der Tätigkeit des Beauftragten für Zivilschutz auf. Beim Gesundheitsamt sind Fr. 60 000.— für den Kriegssanitätsdienst eingestellt. Für den Schweiz. Bund für Zivilschutz ist eine gleich hohe Zuwendung von Fr. 50 000.—, wie im Vorjahr, vorgesehen. (Vom Nationalrat am 26. Dezember 1959, vom Ständerat am 22. Dezember 1959 so beschlossen, unter Ablehnung einer weiteren Erhöhung des Beitrages an den SBZ.)

21. Dezember 1959. Presseorientierung zur Frage der Armeereform. Bundesrat Chaudet: «Unverändert wird die obligatorische und allgemeine Wehrpflicht beibehalten. Die Heeresklasseneinteilung jedoch erfährt eine in jeder Hinsicht erwünschte Abänderung

im Sinne einer Verjüngung und Reduktion der Dienstdauer, welche nicht zuletzt für den Zivilschutz — Pfeiler einer totalen Landesverteidigung — eine bessere Ausgangsbasis schafft.» Generalstabschef Annasohn: «Die passiven Massnahmen in Form des Zivilschutzes und der Massnahmen aller Art bei der Truppe sind ergänzend unerlässlich. ... Der Territorialdienst wird vorläufig seine bisherigen Aufgaben beibehalten. Die Luftschutztruppen bleiben auch bei der Ausgestaltung des Zivilschutzes, die ja auf Grund des vom Volke angenommenen Verfassungsartikels und auf Grund des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes für den Zivilschutz erfolgen soll, bestehen. Es sind Territorialtruppen,

d. h. zum Territorialdienst gehörend, die von der Armee rekrutiert, ausgebildet und verwaltet werden, um sie als tüchtige Helfer dem Zivilschutz für die Menschenrettung zur Verfügung zu stellen. ... Insbesondere wegen der Herabsetzung des Wehrpflichtalters und der Aenderung der Altersklassen bedarf es einer Abänderung des Gesetzes Militärorganisation. Sie wird dem Referendum unterstehen. Es bedarf eines Bundesbeschluss für eine neue Truppenordnung, und es bedarf der Rüstungsprogramme. Bis die Reorganisation in allen Einzelheiten und bis die Rüstungsprogramme abgewickelt sind, wird es eine Reihe von Jahren dauern.» (Auszüge.)

Der Zivilschutzplan der Bundesstadt

Die Stadtregierung von Bern hat soeben ihrem Parlament die Richtlinien zur Kenntnis unterbreitet, nach denen schon jetzt bzw. sobald als möglich im wesentlichen die folgenden Massnahmen zu treffen sind:

1. Die Zivilschutzunterlagen (Planmaterial, Tabellen usw. über die Gesamtorganisation und die verschiedenen Dienstzweige, über Personal, Material, Bevölkerungszahlen tags und nachts, Verkehrszentren, Brücken, Schutzbauten, Gas, Wasser, Elektrizität u. a. m.) sind als Grundlage für die Führung im Katastrophenfall unentbehrlich und daher in erster Linie auszuarbeiten und zum Abschluss zu bringen.

2. Die Ausbildung der Kader und Spezialisten der verschiedenen Dienstzweige ist vor allem bei den Hauswehren (Gebäudechefs) und beim Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst (Bedienungspersonal der Alarmzentralen) zu fördern. Die Bevölkerung ist sodann zur Verstärkung des

Sanitätsdienstes ganz allgemein zum Besuch der Samariter- und Kameradenhilfekurse aufzurufen. Bei den übrigen Dienstzweigen kann man sich vorläufig auf die Ausbildung der höheren Kader und Spezialisten beschränken.

3. Die Grundlage des Schutzes für das Ueberleben einer Katastrophe und die Durchführung von Rettungsaktionen liegt nach wie vor bei den Schutzbauten (privater Schutzraum, öffentliche allgemeine Schutzräume usw.). Ohne diese mit den notwendigen einfachen Betriebseinrichtungen vorgesehenen Bauten, die nach Möglichkeit als Mehrzweckräume erstellt und eingerichtet werden können, stehen alle noch so gut vorbereiteten Schutzmassnahmen auf schwachen Füßen; es würde das notwendige Rückgrat fehlen.

In Ausführung des letztgenannten Grundsatzes ist bereits zugleich ein Projekt für die Erstellung zusätzlicher öffentlicher Schutzräume in einer grösseren Kolonie neuer Wohnbauten ausgearbeitet worden.

a.

Rückblick auf die kombinierten Zivilschutzübungen 1959

Oberst i. Gst. Henri Klunge

Die kombinierten Zivilschutzübungen haben in den letzten Jahren in allen Landesteilen einen wertvollen Beitrag zur Aufklärung von Behörden und Bevölkerung geleistet. Wir haben den langjährigen Leiter dieser Uebungen, die jeweils grosser Vorbereitungsarbeiten und verständnisvoller Verhandlungen mit allen beteiligten Behörden bedürfen, gebeten, unseren Lesern in einem Rückblick die wichtigsten Erfahrungen der Uebungen des letzten Jahres zu vermitteln. (Red.)

Im Jahre 1959 fanden folgende kombinierte Zivilschutzübungen statt: Sion 13. 3.; Neuchâtel 15. 4.; Olten 24. 4.; Arbon 27. 8.; Biel 15. 9.; Baden 8. 10.; La Chaux-de-Fonds 15. 10.

Alle Uebungen wurden als vorbereitete, mit allen Hauptteilnehmern vorbesprochene Uebungen durchgeführt. Diese Art der Durchführung ist erfahrungsgemäss die beste für die erste Uebung in einer Ortschaft, wo es sich doch in erster Linie darum han-

delt, die Zusammenarbeit zu schulen und die Organisation zu überprüfen. Später wird man auch noch die Beurteilung der Lage, die Entschlussfassung und die Befehlsgebung üben müssen. Dann wird man die Uebung eher als «Uebung in der freien Führung» durchführen, soweit das mit den festen Einrichtungen und vorsorglichen Massnahmen des Zivilschutzes möglich ist.

Das Jahr 1959 hat uns gestattet, nicht nur wertvolle Erfahrungen zu sammeln, sondern auch einen weiteren Schritt für den Ausbau des Zivilschutzes zu machen. Nachstehend möchte ich einige dieser Erfahrungen kurz zusammenfassen:

Die Vorbereitungen der Uebung selbst sind sehr wichtig, ja für eine erste Uebung vielleicht noch wichtiger als die Durchführung. Diese sich auf Monate erstreckenden Vorbereitungen geben jedem Teilnehmer Gelegenheit, sich mit den besonderen Problemen